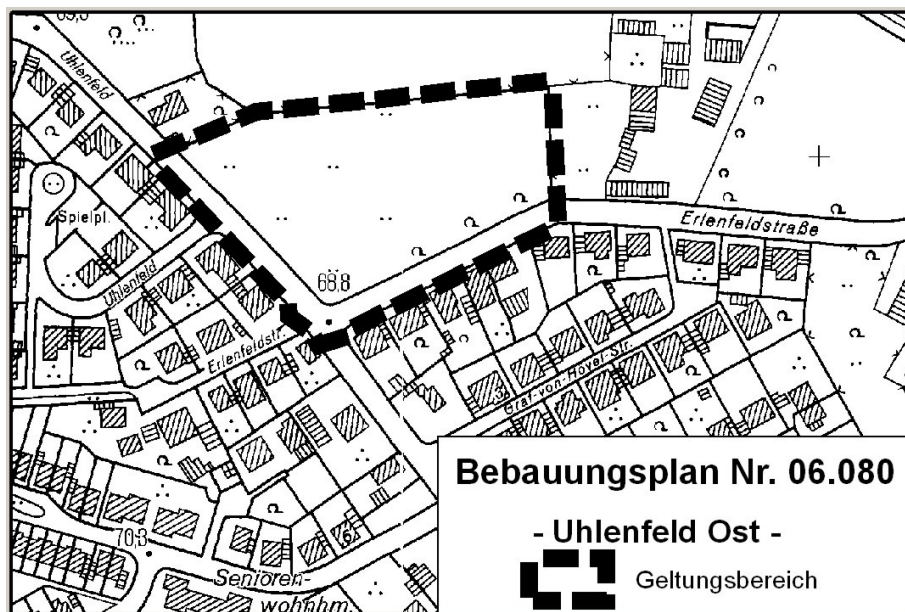


Begründung zum Bebauungsplan Nr. 06.080 – Uhlenfeld Ost –

Inhaltsverzeichnis

Kapitel-Nr.	Überschrift	Seite
1	Geltungsbereich	2
2	Erfordernis der Planung	2
3	Flächennutzungsplanung - Regionalplanung	2
4	Beschreibung des Plangebietes im Bestand	2
5	Festsetzungen des Bebauungsplanes	3
6	Entwässerung	5
7	Immissionsschutz	7
8	Altlasten	9
9	Denkmalschutz	9
10	Artenschutzprüfung	9
11	Textliche Festsetzungen	(Anlage 1)
12	Umweltbericht vom 17.03.2011	(Anlage 2)



1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 06.080 – Uhlenfeld Ost – liegt in der Flur 54 der Gemarkung Bockum-Hövel und wird begrenzt im Norden von der Nordgrenze des Flurstückes 40, im Osten von der Ostgrenze des Flurstückes 40, im Süden von der Südgrenze der Erlenfeldstraße und im Westen von der Westgrenze der Straße Uhlenfeld.

2. Erfordernis der Planung

Der Bebauungsplan Nr. 06.080 – Uhlenfeld-Ost – wird mit dem städtebaulichen Ziel aufgestellt, den Siedlungsraum von Hövel an seiner Nordgrenze geringfügig zu arrondieren und ihn zur freien Landschaft hin sinnvoll abzugrenzen. Zu diesem Zweck soll an den bislang nur einseitig bebauten Straßen Uhlenfeld und Erlenfeldstraße auf ihrer Nordseite eine moderat verdichtete Bebauung ermöglicht werden. Die dort geplante Wohnbebauung soll sich von ihrer Struktur her an die Umgebungsbebauung anpassen. Aus diesem Grunde ist dort eine sehr lockere Bebauung mit freistehenden Einfamilienhäusern geplant. Im Bereich hinter der geplanten Bebauung soll eine Ausgleichsfläche angelegt werden, damit die mit der Planung verbundenen Eingriffe möglichst im Plangebiet ausgeglichen werden können.

Da sich der Planbereich im bisherigen Außenbereich befindet und die Fläche keine bauliche Vornutzung aufweist, muss ein förmliches Bebauungsplanverfahren durchgeführt werden.

3. Flächennutzungsplanung - Regionalplanung

Der Flächennutzungsplan stellt entlang der Straße Uhlenfeld und auf der Nordseite der Erlenfeldstraße bereits eine Fläche als Wohnbaufläche dar, die etwa einer einzeiligen Straßenrandbebauung entspricht.

Die über die vorhandenen Straßen voll erschlossene Fläche grenzt unmittelbar an die vorhandene Bebauung südlich der Erlenfeldstraße an. Gemäß den Leitlinien der Stadtentwicklung einer vorrangigen Nutzung von Bestandspotenzialen, Konversionsflächen sowie Flächen an integrierten Standorten bzw. in Arrondierung des Siedlungsgefüges stellt diese Fläche eine geringfügige Arrondierung einer vorhandenen Wohnbaufläche dar, die angesichts der Größenordnung keine wesentliche Veränderung der Bedarfsvorgaben des Handlungskonzeptes Wohnen 2015 für den Bezirk Bockum-Hövel darstellt. Im Rahmen des Handlungskonzeptes Wohnen 2015 wird zudem noch angeregt, in Bockum-Hövel eine weitere Fläche in der Größenordnung von ca. 30 Wohneinheiten zu aktivieren, weil die aktuell identifizierten Flächenpotenziale nicht ganz ausreichen, um den prognostizierten Bedarf von Flächen für 350 Wohneinheiten zu decken. Im Bebauungsplan Uhlenfeld-Ost können 12 Einzelhausgrundstücke entstehen.

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg stellt den Planbereich als Allgemeinen Siedlungsbereich dar.

4. Beschreibung des Plangebietes im Bestand

Der größte Teil des Plangebietes, das gesamte Flurstück 40, wird gegenwärtig als Grünland bewirtschaftet. Entlang der Erlenfeldstraße stehen auf der Nordseite 7 Linden, die eine Baumreihe bilden. Diese Baumreihe ist im Landschaftsplan Hamm-West als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt. Die Erlenfeldstraße ist innerhalb des Plangebietes noch nicht endausgebaut. Die Straße Uhlenfeld weist innerhalb des Plangebietes einen ausgebauten Gehweg auf ihrer Westseite sowie eine ausgebaute Fahrbahn auf. Auf der Ostseite der Straße Uhlenfeld befindet sich ein Straßenseitengraben.

5. Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art und Maß der Bebauung

Entlang der Straße Uhlenfeld wird ein 32 m breiter, entlang der Erlenfeldstraße wird ein 35 m breiter Streifen als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Entlang der Straße Uhlenfeld entstehen 6 Baugrundstücke, die über 3 Zufahrten von der Straße Uhlenfeld aus erschlossen werden. Je 2 Grundstücke teilen sich eine Zufahrt. Das hinterliegende Grundstück wird jeweils über ein 3,50 m breites Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (zugunsten der Anlieger, der Stadt und den Stadtwerken) erschlossen. Es werden drei überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt, die es ermöglichen, 6 freistehende Einzelhäuser mit nach Südosten orientierten Gärten zu errichten. Die 6 Grundstücke haben eine Breite von 16 m und eine Durchschnittsgröße von ca. 528 qm.

Entlang der Erlenfeldstraße entstehen 6 Baugrundstücke, die über 3 Zufahrten von der Erlenfeldstraße aus erschlossen werden. Je 2 Grundstücke teilen sich eine Zufahrt. Die drei Zufahrten werden so gelegt, dass sie jeweils genau mittig zwischen 2 Linden liegen. Auf diese Weise kann die vorhandene Baumreihe komplett erhalten werden, und die Beeinträchtigung der Bäume durch das Überfahren ihres Wurzelraumes wird minimiert. Das hinterliegende Grundstück wird jeweils über ein 3,50 m breites Geh-, Fahr- und Leitungsrecht erschlossen. Es werden drei überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt, die es ermöglichen, 6 freistehende Einzelhäuser mit nach Südwesten orientierten Gärten zu errichten. Die Grundstücke haben eine Durchschnittsgröße von ca. 594 qm. Die hinteren Grundstücke haben eine Breite von 16 m, die vorderen, zur Straße orientierten Grundstücke weisen eine Breite von 19 m auf. Die größere Breite wurde gewählt, um die Bebauung von den vorhandenen Bäumen abzurücken. Damit wird die Verschattung der Dachflächen der geplanten Häuser reduziert, so dass die Rahmenbedingungen für die Erzeugung von Solarenergie verbessert werden.

Unter Berücksichtigung der benachbarten Bebauungsstruktur wird im festgesetzten allgemeinen Wohngebiet eine eingeschossige, offene Bauweise festgesetzt. Die Grundflächenzahl wird mit 0,4, die Geschossflächenzahl mit 0,5 festgesetzt. Zulässig ist ausschließlich die Errichtung von Einzelhäusern. Mit Rücksicht auf die Nachbarbebauung und entsprechend des städtebaulichen Zieles – der Schaffung einer lockeren Wohnbebauung am Ortsrand - wird damit eine verdichtete Doppel- und Reihenhausbauweise ausgeschlossen. Aus dem gleichen Grund wird für die zulässige Bebauung eine Mindestgrundstücksbreite von 16,0 m festgesetzt, so dass insgesamt nicht mehr als 12 Grundstücke parzelliert werden können. Um eine Aufteilung der Gebäude in zahlreiche Kleinstwohnungen zu verhindern, wird ferner festgesetzt, dass pro Grundstück maximal zwei Wohneinheiten zulässig sind. Auch diese Festsetzung dient der Vorbeugung gegen eine übermäßige Verdichtung des

Gebietes und ihre negativen Auswirkungen (z.B. erhöhtes Kfz-Aufkommen, größerer Parkdruck, größere Versiegelung durch mehr private Stellplätze).

Gemäß § 1 (6) BauNVO sind die gemäß § 4 (2) ausnahmsweise zulässigen Nutzungen der Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen im Baugebiet nicht zulässig. Damit wird der geplante Charakter eines ruhigen Wohngebietes erreicht. Störende und an dieser Stelle nicht passende Nutzungen werden somit ausgeschlossen. Für die hier ausgeschlossenen Nutzungen gibt es in Bockum-Hövel ausreichend Alternativstandorte in Gewerbegebieten, so dass keine zwingenden Gründe für eine Ansiedlung im Planbereich bestehen.

Um sicherzustellen, dass sich die neue Bebauung harmonisch in die vorhandene Siedlungsstruktur einfügt und einen gut gestalteten Ortsrand bilden kann, werden örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 (1) und (4) BauNVO NW zu den Traufhöhen, Firsthöhen, Dachformen und Dachneigungen sowie zu den zulässigen Dachmaterialien und –farben festgesetzt. Die Festsetzungen lassen genügend gestalterischen Spielraum, gewährleisten jedoch einen Schutz gegen extreme Höhenunterschiede der Gebäude und gegen eine der Umgebung nicht angepasste Architektur und Gestaltung.

Erschließung

Die geplanten 12 Baugrundstücke werden von den bestehenden öffentlichen Straßen Uhlenfeld und Erlenfeldstraße erschlossen. Auf der Ostseite der Straße Uhlenfeld soll neben den vorhandenen Anlagen (1,80 m Gehweg und 5,60 m Fahrbahn) ein Parkstreifen sowie ein Gehweg ergänzt werden. Damit wird der Gesamtquerschnitt der Straße Uhlenfeld auf 11,60 m aufgeweitet. Der Querschnitt der Erlenfeldstraße soll auf 16,50 m erweitert werden. Hiervon sollen nach einem bisher noch nicht absehbaren Endausbau 1,50 m auf einen Gehweg, 6,00 m auf die Fahrbahn und 1,00 m auf einen Bankettstreifen entfallen. Die restlichen 8,00 m sollen als Verkehrsgrünstreifen ausgebildet werden. In diesem Streifen steht die vorhandene Baumreihe, die als geschützter Landschaftsbestandteil im Landschaftsplan Hamm-West festgesetzt ist. Auf der Nordseite der Erlenfeldstraße wird kein Gehweg gebaut. Unter den Bäumen soll die versiegelte Fläche minimiert werden. Daher sind nur 3 Zufahrten zu den Grundstücken geplant, die alle so liegen, dass die vorhandenen Bäume nur minimal beeinträchtigt werden. Auf der Planurkunde wird der Hinweis aufgenommen, dass im Zuge der Ausbauplanung für die Erlenfeldstraße Maßnahmen einzuplanen sind, die gewährleisten, dass der Bereich unter den Bäumen dauerhaft von parkenden Fahrzeugen freigehalten wird.

Im Kreuzungsbereich Uhlenfeld/Erlenfeldstraße sowie auf der Ostseite der Straße Uhlenfeld sollen insgesamt ca. 5-6 Stellplätze im öffentlichen Straßenraum entstehen. Diese dienen vorwiegend dem Besucherverkehr, der durch die neue Bebauung ausgelöst wird. Details werden in der Ausbauplanung geregelt. Im Bebauungsplan wird durch die Festsetzung einer ausreichend dimensionierten öffentlichen Verkehrsfläche lediglich die Voraussetzung geschaffen, dass für den ruhenden und fließenden Verkehr genügend Platz vorhanden ist.

Die rückwärtigen Grundstücke werden über Privatstraßen erschlossen, die über die Grundstücke der straßenseitigen Grundstücke führen. Zu diesem Zweck werden 6 jeweils 3,50 m breite Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Anlieger festgesetzt.

Die rückwärtig gelegene Ausgleichsfläche wird über die östlichste der vorgenannten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte erschlossen, die zu diesem Zweck auch über das

rückwärtige Grundstück führt. Um die Erreichbarkeit der Ausgleichsfläche mit Unterhaltungsfahrzeugen zu ermöglichen, wird dieses Geh-, Fahr- und Leitungsrecht in einer Breite von 5,0 m festgesetzt.

Grünflächen

Im rückwärtigen Bereich wird eine ca. 4.300 qm große private Grünfläche mit der Zweckbestimmung – Ausgleichsfläche / Feldgehölz mit Gehölzen der potentiellen natürlichen Vegetation in der westfälischen Bucht – festgesetzt. Durch einen städtebaulichen Vertrag soll die Umsetzung der im Umweltbericht näher ausgeführten Pflanzmaßnahmen sichergestellt werden.

6. Entwässerung

Rechtliche Grundlagen

Das Verfahren für die Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Abwassers muss nach den Bestimmungen des § 51 a Landeswassergesetz ausgewählt werden; unter dem Begriff Abwasser ist häusliches oder betriebliches Abwasser (Schmutzwasser) und gesammeltes Niederschlagswasser zu verstehen.

Verschmutzungsgrad des Abwassers, Untergrund- und Grundwasserverhältnisse, Nähe zu Gewässern, sowie bestehende behördliche Entwässerungsgenehmigungen und Wirtschaftlichkeitsansprüche müssen bei der Wahl des Entwässerungsverfahrens berücksichtigt werden.

Grundsätzlich muss versucht werden, wenig verunreinigtes Niederschlagswasser im Gebiet zu versickern oder in ein ortsnahes Gewässer einzuleiten.

Begründung des Entwässerungsverfahrens

Niederschlagswasser

Die Möglichkeiten der Versickerung des Niederschlagswassers sind im Hinblick auf die hydrogeologischen Rahmenbedingungen bekannt. Aufgrund der ungünstigen kf-Werte wird eine Versickerung ausgeschlossen.

Es ist eine ortsnahe Einleitung möglich.

Zur Ableitung des Niederschlagswassers aus dem Plangebiet ist ein stillgelegter Regenwasserentlastungskanal zu reaktivieren. Dieser Kanal bildet die Vorflut über den Rehbach zur Geinegge. Das Volumen des vorhandenen Regenwasserkanals kann dabei als Rückhaltevolumen vor der Einleitung in den Rehbach genutzt werden. Für die Einleitung ist eine Erlaubnis nach § 8 WHG bei der unteren Wasserbehörde zu stellen.

Aufgrund der Festsetzung des Plangebietes als allgemeines Wohngebiet wird die Beschaffenheit des Niederschlagswassers als unbelastet bis schwach belastet beurteilt. Maßnahmen zur Regenklärung werden daher für nicht erforderlich gehalten.

Im Einzelnen hat die Ableitung des Niederschlagswassers für die geplanten Grundstücke zur Straße Uhlenfeld über einen neu zu bauenden Regenwasserkanal mit Anschluss zum vorhandenen Regenwasserkanal im Kreuzungsbereich Uhlenfeld / Erlenfeldstraße zu erfolgen.

Die Entwässerung der Grundstücke an der Erlenfeldstraße hat über den vorhandenen Regenwasserentlastungskanal im nördlichen Bereich der Erlenfeldstraße zu erfolgen.

Im Bereich der Erlenfeldstraße liegt dieser vorhandene Regenwasserentlastungskanal innerhalb der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche.

Schmutzwasser

Die Ableitung des im Plangebiet anfallenden Schmutzwassers erfolgt über die vorhandene Mischwasserkanalisation in den Straßen Uhlenfeld und Erlenfeldstraße zur Kläranlage Hamm-West.

Hinweise

Bei derzeitigen oder auf Dauer zu erwartenden geringen Flurabständen des Grundwassers müssen Keller in abgedichteter Form als weiße oder schwarze Wannen ausgebildet werden. Es darf nicht erforderlich werden, dass zur Trockenhaltung von Kellergeschossen Drainagen an die Abwasserkanäle angeschlossen werden oder eine sonstige Verbindung erhalten. Nach der städtischen Abwassersatzung darf Grundwasser grundsätzlich nicht in die städtische Abwasseranlage gelangen.

Besondere Hinweise, die im Zuge der Erschließungsplanung für das Baugebiet zu beachten sind:

Die Einleitung des Schmutzwassers der Grundstücke an der Straße Uhlenfeld erfolgt über den Mischwasserkanal in der Straße Uhlenfeld.

Schmutzwasser der südlichen Randbebauung ist in den Mischwasserkanal in der Erlenfeldstraße einzuleiten.

Da in diesem Bereich der reaktivierte Regenwasserentlastungskanal und der vorh. Mischwasserkanal auf gleicher Scheitelhöhe liegen, ist zu prüfen, in welcher Form die Anschlussmöglichkeiten realisiert werden können.

Der bauliche Zustand bzw. Verbesserungsmaßnahmen zum Betreiben des Regenwasserentlastungskanals, sind mit der Betriebsabteilung des Lippeverbandes abzustimmen.

Das Regenwasser wird durch den Regenwasserkanal auf der Nordseite der Erlenfeldstraße in östliche Richtung abgeleitet. Im weiteren Verlauf knickt dieser Kanal nach Norden ab und verläuft östlich des Hofes Hering, kreuzt die Römerstraße und reicht bis zum Rehbach. Die rechtlichen Voraussetzungen für die Ableitung des Regenwassers sind auch außerhalb des Plangebietes gegeben: Grunddienstbarkeiten für den DN 800/ 1200 im Bereich der Zuwegung Hering sind bereits eingetragen. Für den weiteren Verlauf des Regenentlastungskanals DN 1200 Richtung Rehbach im Bereich des Bebauungsplanes 06.079 Lipperandstraße sind bisher keine Grunddienstbarkeiten erforderlich, da der Kanal in ausgewiesenen städtischen Grünflächen liegt.

Die entwässerungstechnische Planung des Gebietes muss wegen der vielfältigen Randbedingungen durch ein Ingenieurbüro in enger Abstimmung mit dem Lippeverband erfolgen. Auf der Grundlage des Bebauungsplanes sind nach dessen Rechtskraft die technischen Einzelheiten in einem Erschließungsvertrag zu regeln. Auf Anregung des Lippeverbandes wird auf der Planurkunde der folgende Hinweis zur Entwässerung ergänzt: „Um einen größtmöglichen Entwässerungskomfort im

Freigefälle zu gewährleisten und Rückstauprobleme zu vermeiden, ist die Bebauung und sind die angeschlossenen Flächen wie z.B. Einfahrten über dem Niveau der Rückstauenebene gemäß der Abwassersatzung der Stadt Hamm anzuordnen. Außerdem ist es erforderlich, das Niveau soweit zu erhöhen, dass eine schadlose Querung der privaten Schmutzwasserleitung mit dem öffentlichen Regenwasserkanal gegeben ist. Bei Nichteinhaltung der o.g. Randbedingungen entfällt zum einen der Entwässerungskomfort und zum anderen muss das Schmutzwasser gepumpt werden. Eine verlässliche Angabe zu NHN-Höhen kann erst nach Abschluss einer Entwässerungsplanung für dieses Baugebiet gegeben werden.“

7. Immissionsschutz

Auf den Planbereich können Immissionen von der Römerstraße, von der Straße Uhlenfeld und von der Erlenfeldstraße sowie von den Gewerbegebieten an der Römerstraße einwirken.

Verkehrslärm:

Die Verkehrsbelastung auf der Straße Uhlenfeld ($DTV < 500$) und auf der Erlenfeldstraße ($DTV < 1.000$) ist sehr niedrig, so dass hierdurch keine unzumutbaren Lärmpegel an den zukünftigen Wohngebäuden zu erwarten sind. Bei den hier auftretenden Lärmimmissionen sind die einzuhaltenden Innenlärmpegel der Schlaf- und Wohnräume über die gegebenen Lärminderungswerte einer heutigen Fassade, die die Bestimmungen der ENEC zu erfüllen hat, regelmäßig zu erreichen. Die Römerstraße als nächste an das Plangebiet heranreichende Hauptverkehrsstraße ist vom nördlichsten der geplanten 12 Einzelhäuser ca. 140 m entfernt. Im am 04.08.2010 zur Rechtskraft gebrachten Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 06.079 - Gewerbegebiet Lipperandstraße - wurden u.a. die Immissionen der prognostizierten Verkehrsbelastung entlang der Römerstraße untersucht. Die dort verwendeten Daten zur Verkehrsbelastung (DTV-Werte) sind noch aktuell. Es wurde dabei festgestellt, dass lediglich für das rd. 130 m vom Straßenmittelpunkt der Römerstraße entfernt liegende Wohngebäude Erlenfeldstraße Nr. 46 eine noch zumutbare Überschreitung der Orientierungswerte für ein allgemeines Wohngebiet nach DIN 18005 erwartet werden kann.

Das geplante Baugebiet "Uhlenfeld Ost" liegt mit rd. 140 m bis zum Straßenmittelpunkt noch weiter von der Römerstraße entfernt.

In Analogie des vorstehenden Sachverhaltes bedeutet das, dass auch im geplanten Baugebiet "Uhlenfeld Ost" keine unzumutbaren Überschreitungen der Orientierungswerte für ein allgemeines Wohngebiet zu erwarten sind, die zusätzliche aktive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich machen würden.

Gewerbelärm:

Das Ingenieurbüro Dekra Industrial GmbH (Bielefeld) hat im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 06.079 – Gewerbegebiet Lipperandstraße - eine Schalluntersuchung mit dem Ziel durchgeführt, für das neue Gewerbegebiet max. zulässige Lärmkontingente nach DIN 45691 festzulegen. Bei der planungsrechtlichen Festsetzung dieser Kontingente wurden auch die bestehenden bauordnungsrechtlich genehmigten maximalen Geräuscheinwirkungen der vorhandenen Betriebe an der Römerstraße als Vorbelastung berücksichtigt.

Insgesamt führt die Festsetzung der Lärmkontingente an den schützenswerten benachbarten Nutzungen zur Einhaltung der rechtlich vorgegebenen Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm.

Im Zuge der Neuplanung des Wohnquartiers „Uhlenfeld Ost“ hat sich nun eine neue städtebauliche Situation dahingehend ergeben, als dass innerhalb des Einwirkungsbereiches der betrieblichen Vorbelastung und der Lärmkontingente des Bebauungsplanes Nr. 06.079 weitere Wohnnutzungen in einem bisher unbebauten Bereich hinzugefügt werden sollen.

Daher wurde eine ergänzende Prüfung der planungsrechtlich gegebenen Geräuschsituation auf die geplante Wohnnutzung notwendig.

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 06.080 – Uhlenfeld Ost – ist das Schallgutachten zum B-Plan Nr. 06.079 durch das gleiche Ingenieurbüro um zwei weitere Immissionspunkte erweitert worden, die innerhalb des Plangebietes „Uhlenfeld Ost“ liegen.

Die Ergebnisse der Untersuchung sind im Folgenden zusammengestellt.

Tabelle 1 – Gesamtbeurteilungspegel gemäß TA Lärm während der Tages- und Nachtzeit durch bestehende Gewerbebetriebe und das kontingentierte Gewerbegebiet

	IP13	IP13	IP14	IP14
	tags	nachts	tags	nachts
Teilbeurteilungspegel durch vorhandenes Gewerbe gemäß Anl. I	48,5	32,8	50,9	35,2
Gesamtimmissionskontingente für das B-Plangebiet 06.079 gemäß Anl. II	49,1 + 5*	34,1 + 5*	50,8	35,8
Gesamtbeurteilungspegel	55,2	40,0	53,9	38,5
IRW gemäß TA Lärm für ein WA	55	40	55	40
Überschreitung	0,2	---	---	---

* Zusatzkontingent

Wie der Vergleich der ermittelten Gesamtbeurteilungspegel mit dem vorgegebenen Immissionsrichtwert für ein WA zeigt, ist am Immissionspunkt IP13 während der Tageszeit mit einer geringfügigen Überschreitung des IRW um 0,2 dB(A) zu rechnen (Siehe Anlagen: Pläne der DEKRA: „Vorbelastung durch bestehendes östliches Gewerbe“ und „Gesamtimmissionskontingente gemäß B-Plan Nr. 06.079“). Aufgrund der nur geringfügigen Überschreitung des Richtwertes kann jedoch hier die Regelung nach Punkt 3.2.1 der TA Lärm Anwendung finden, wonach sichergestellt sein muss, dass der Immissionsbeitrag einer Anlage (hier das kontingentierte Gewerbegebiet) unter Berücksichtigung der Vorbelastung (hier östliches bestehendes Gewerbe) den Immissionsrichtwert um nicht mehr als 1 dB(A) überschreitet. Diese Bedingung ist hier erfüllt.

Gemäß der früheren schalltechnischen Untersuchung stellen die Emissionsansätze für das vorhandene östlich gelegene Gewerbe Obergrenzen dar, die aufgrund der Genehmigungslage theoretisch ausgeschöpft werden dürften. In der Tat ist ein Ausschöpfen dieser emissionstechnischen Rahmengebung durch alle bestehenden Betriebe eher nicht zu erwarten.

Die oben durchgeführten Berechnungen enthalten somit Sicherheiten. Daher kann vielmehr davon ausgegangen werden, dass die oben ermittelten Gesamtbeurteilungspegel an den betrachteten Immissionspunkten bei Betrachtung der tatsächlichen Situation vor Ort unterschritten werden.

Durch das Schallgutachten wurde der Nachweis geführt, dass im geplanten Wohngebiet die gesunden Wohnverhältnisse gewährleistet sind. Unzumutbare Lärmbelastungen sind nicht zu erwarten.

8. Altlasten

Der Planbereich wurde ausschließlich landwirtschaftlich vorgeutzt. Altlasten sind nach Auswertung des städtischen Umweltinformationssystems (UIS) und des dort integrierten städtischen Altlastenkatasters im Plangebiet nicht bekannt.

9. Denkmalschutz

Im Planbereich bestehen keine Denkmale und keine Bodendenkmale.

10. Artenschutzprüfung

Hier wird lediglich die Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung, die durch das Ingenieurbüro Viebahn-Sell erarbeitet wurde, wiedergegeben. Die komplette Fassung der artenschutzrechtlichen Prüfung ist im Planungsamt während der öffentlichen Auslegung und auch darüber hinaus als Teil der Verfahrensakte einsehbar und sie wird als PDF-Datei in den Beteiligungsserver Tetraeder eingestellt. In einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP Stufe I) wurde für das Bauvorhaben Bebauungsplan Nr. 06.080 – „Uhlenfeld Ost“ – der Stadt Hamm im Ortsteil Bockum-Hövel geprüft, welche in NRW planungsrelevanten und streng geschützten Tierarten nach Literaturdaten, Aktenlage oder Biotopstruktur im Projektgebiet vorkommen und durch Projektauswirkungen wie Baufeldräumung, Baubetrieb und bauliche Anlagen (12 Einzelhausgrundstücke) gestört oder geschädigt werden können (Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG).

Die Biotopstruktur des ca. 1,4 ha großen Plangebietes (UG) nördlich der Kreuzung Uhlenfeld/Erlenfeldstraße, ist als Intensivwiese mit typischer Artzusammensetzung und einer Baumreihe entlang der Erlenfeldstraße zu charakterisieren.

Für diese Lebensraumtypen werden in der weiteren Umgebung (Topographische Karte 4212 Drensteinfurt) gemäß Datenbank LANUV NRW 32 planungsrelevante Tierarten aufgelistet. Gemäß dem nach Stadtteilen gegliederten Umweltbericht 32 der Stadt Hamm kommen im Stadtteil Bockum-Hövel 6 weitere planungsrelevante Amphibienarten vor, sodass insgesamt 38 planungsrelevante Arten auftreten könnten.

Der Abgleich der Lebensraumansprüche der genannten Tierarten mit der örtlichen Biotopstruktur wurde artweise durchgeführt, um die potentiell im konkreten Plangebiet vorkommenden Arten einzuschätzen. Er ergibt, dass für 35 Arten bereits aufgrund fehlender Einzelstrukturen (z. B. Stillgewässer, Altbäume, Wälder) die

Existenz von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten auszuschließen ist. Durch die geplanten Maßnahmen wird eine Aufwertung des Gebietes für Fledermäuse erreicht, sodass keine Geländeüberprüfung erforderlich war.

Für die 3 restlichen (Vogel-)Arten gibt es berechtigte Gründe ein Vorkommen zu erwarten. Für Erstere wird die Vernetzungsfunktion des UG gestärkt und daher von einer vertieften Prüfung abgesehen.

In der erforderlichen vertieften Prüfung (ASP Stufe II) konnten Schleiereule, Steinkauz und Kiebitz bei drei Geländebegehungen nicht nachgewiesen werden. Das Ergebnis der Prüfung lässt somit keine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG (Nr.1 Tötung/Verletzung, Nr. 2 erhebliche Störung, Nr. 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) im Hinblick auf planungsrelevante Arten erwarten.

11. Textliche Festsetzungen

Die als Anlage beigefügten textlichen Festsetzungen sind Bestandteil der Begründung.

12. Umweltbericht

Der als Anlage beigefügte Umweltbericht vom 17.03.2011 ist Bestandteil der Begründung.

Hamm, den 13.04.2011

gez. Schulze Böing
Stadtbaurätin

gez. Muhle
Dipl.-Ing.